

13.09.88

AS - Fz - K - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A

Der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

K 1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 24)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 2
das Wort ", Museen" zu streichen.

Begründung:

Museen werden nicht in der Absicht der Gewinnerzielung, sondern ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege und der Volksbildung betrieben. Sie erfordern hohe öffentliche Zuschüsse. Museen dienen mit ihren ständigen und ihren wechselnden Ausstellungen der Verbreitung von Gegenwartskunst und damit dem Wohle der Künstler. Sie können ebensowenig zur Künstlersozialabgabe verpflichtet werden wie private Sammler.

Der auf die Museen entfallende Anteil am Beitragsaufkommen sollte in den Bundesanteil einfließen.

Ausgegeben am
13. SEP. 1988

B

AS
Fz
R
Wi

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
zu erheben.